



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Wie haben Sie die letzte Hitzewelle verkraftet? Ja, es ist Sommer und ich bin kein Freund von Panikmeldungen. Trotzdem habe auch ich geflucht, als die Nächte nicht mehr die notwendige Kühlung gebracht haben.

Wahrscheinlich werden auch wir in unseren Breiten nicht mehr umhinkommen, öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, Altenheime, Schulen und Kindergärten nach und nach mit Klimageräten auszustatten. Auch privat sollte es irgendwann kein Luxus mehr sein. In anderen Ländern längst Standard, tun wir uns in Deutschland mit dem Gedanken schwer. Das muss sich ändern. Ist zumindest meine Meinung. Haben Sie die Koffer schon gepackt? Oder bleiben Sie im Urlaub zu Hause?

„Die Kunst des Reisens besteht darin, das Fremde zu suchen und sich selbst zu finden.“ Sagte Ernst Reinhard. Zur Selbstfindung braucht es keine weiten Reisen, wohl hilft aber ein Tapetenwechsel, um mal eine andere Sicht auf die Dinge zu bekommen.

Urlaub machen bedeutet heute meist Verreisen. Wer früher sein Zuhause verließ, ging auf die Walz oder auf die Pilgerfahrt um etwas zu entdecken oder sich Bildung anzueignen. Das Wort Urlaub stammt vom mittelhochdeutschen *urloup* ab und bedeutete ursprünglich „die Erlaubnis wegzugehen“. Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt der Pauschalismus, die Eisenbahn macht es möglich. Schiffsreisen gibt es damals auch schon. Anfangs nur Privilegierten vorbehalten, ändert sich dies nun. Erst nach 1945 wird schließlich gesetzlich festgelegt, dass jedem Arbeitnehmer zwei Wochen Urlaub zustehen. In der DDR war das Recht auf Urlaub 1949 in die Verfassung geschrieben worden, als

Erholungszeit für die Werktätigen. Damals war der Urlaub für viele erschwinglich, die Ortsauswahl aber beschränkt. Jeder von uns erinnert sich noch. Heute ist es oft andersherum.



Wobei ich mich dann fragen muss, ob es immer die weitesten Ziele sind, die uns am längsten in Erinnerung bleiben. Wenn ich selbst mal so überlege, ist nicht entscheidend, wie weit eine Reise geht oder wie teuer sie ist. Vielmehr ist es doch die Erinnerung an andere, wichtigere Dinge. Der erste Urlaub mit den Eltern, der erste Urlaub auf eigene Faust, vielleicht mit Freund oder Freundin. Die Hochzeitsreise oder der erste Urlaub mit dem eigenen Kind. Jeder hat da so spezielle Erinnerungen. Das ändern auch neue, schönere Ziele nicht.

Im übrigen ist Urlaub wichtig und für viele die schönste Zeit im Leben. Trotzdem

sollte man sich auch im Alltag mal was Schönes gönnen. Hobbys, Zeit miteinander. Mal innehalten vom Alltagsstress und sich auch mal über vermeintliche Kleinigkeiten freuen. Das Jahr hat 52 Wochen und 365 Tage. Da sollte doch genug Zeit sein, das Leben zwischen den Urlaube nicht nur als Belastung zu sehen.

Auch in meiner Tätigkeit sind kleine Erfolgserlebnisse oder angenehme Begegnungen Momente, aus denen ich Kraft schöpfe. Wenn es mit dem Spielplatz am Rodelberg nun im August doch noch klappt. Wenn ich bei Sommerwetter am Freibad vorbeifahre und dort Hochbetrieb herrscht, wofür andere Kommunen uns beneiden. Spontane Gespräche auf der Straße, oder wenn, wie neulich, der nette Nachbar vom Rathaus gegenüber an die Scheibe klopft und mir eine Handvoll Kirschen gibt.

Oft sind es die Kleinigkeiten, nicht die großen Dinge. Machen Sie das Beste aus diesem Sommer, es gibt viele Möglichkeiten.

Ich möchte an der Stelle nochmal allen Schulabgängern gratulieren. Die Feierstunde in der Zweifelderhalle hatte es temperaturtechnisch in sich, war aber wieder sehr bewegend. Ich drücke Euch die Daumen für den weiteren Lebensweg. Ihnen allen wünsche ich einen wundervollen Monat Juli, egal ob Sie verreisen oder nicht.

Ihr Bürgermeister

Jörg Zetzsche

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Regis-Breitingen vom 04.06.2026

Beschluss Nr. 01/19/2026 TA

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag nach § 68 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zum: Errichten eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Lage: Flurstück 25, Gemarkung Wildenhain
AZ Bauordnungsamt: 2026-0525

Beschluss Nr. 02/19/2026 TA

Der Beschluss 05/14/2025 TA des Technischen Ausschusses vom 11.12.2025 zur Vergabe der Erweiterung Spielplatz am Rodelberg wird in vollem Umfang aufgehoben.

Beschluss Nr. 03/19/2026 TA

Die Firma KOMPAN GmbH wird zum Gesamtpreis von 31.339,89 EURO (brutto) beauftragt.
Der Zuschlag und die damit verbundene Auftragserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Bewilligung und dem Eingang des Zuwendungsbescheides LEADER durch den Landkreis Leipzig – Landratsamt.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Regis-Breitingen vom 11.06.2026

Beschluss Nr. 01/19/2026 VA

Die Annahme folgender Spenden/Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen aus dem Jahr 2026 für die Stadt Regis-Breitingen wird zugestimmt:

Aussteller*	Firma (Fa)/ Partei (P)/ Privatperson (PP)	Betrag	Jahr	Grund/Zweck	Vorlage schriftlicher Zustimmung zur Veröffentlichung*
FSV Ramsdorf e.V.	e.V.	100,00 €	2026	112 Jahre Feuerwehr Ramsdorf	Ja / S2026_16

*Eine Veröffentlichung einzelner Spender ist gemäß § 4 SächsDSG (Sächsisches Datenschutzgesetz) nur möglich, wenn die Spender der Veröffentlichungen ausdrücklich zugestimmt haben.

Beschluss Nr. 02/19/2026 VA

Für das Produktkonto
Konto 6111001.437210 / 7437210

Bezeichnung
in Höhe von
bewilligt.

allg. Umlagen/ Kreisumlage
26.000,00 €

Die Finanzierung erfolgt über Mehreinnahmen allg. Schlüsselzuweisung (69.322 €)

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Regis-Breitingen vom 25.06.2026

Beschluss Nr. 01/22/2026 SR

Abwägung: Der Stadtrat Regis-Breitingen würdigt die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der erneuten öffentlichen Auslegung vom 06.05.2026 bis 27.05.2026.

- Die Ergebnisse der Abwägung werden gem. beigefügter Abwägungstabelle beschlossen.
- Den Empfehlungen in der Abwägungstabelle wird gefolgt.

Beschluss Nr. 02/22/2026 SR

Die Stadträte der Stadt Regis-Breitingen wollen folgenden Beschluss fassen: Der Bebauungsplan „Blumrodaer Straße, Regis“ in der Fassung vom 11.06.2026 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung mit Umweltbericht und dem Gestaltungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB dem Landkreis Leipzig zur Genehmigung einzureichen und im Anschluss durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Beschluss Nr. 03/22/2026 SR

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Regis-Breitingen wird in vorliegender Form entsprechend der Anlage beschlossen.

Beschluss Nr. 04/22/2026 SR

Die Friedhofssatzung der Stadt Regis-Breitingen wird in vorliegender Form entsprechend der Anlage beschlossen.

Beschluss Nr. 06/22/2026 SR

Der Nutzungsentgeltverordnung der Sporthallen der Stadt Regis-Breitingen gem. Anlage wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 07/22/2026 SR

Für die Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur Bund (LuKIFG) und des Sachsenfonds-Gesetzes (SaFoG) 2025 bis 2028 hat die Stadt Regis-Breitingen sich für die Maßnahme

Sanierung Bürgersaal Ramsdorf

mit dem Ziel, diesen als kulturelles Zentrum, Ratssaal und Bevölkerungsschutzzentrum zu nutzen entschieden.

Impressum: GZ – Gemeinsame Zeitung

Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen mit den Ortsteilen Ramsdorf, Wildenhain und Hagenest. Bitte senden Sie bis einen Tag vor Redaktionsschluss, Zuarbeiten an info@stadt-regis-breitingen.de

Herausgeber: Stadtverwaltung Regis-Breitingen

Satz, Druck, Anzeigenannahme: RIEDEL GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: (037208) 876-0, Fax: (037208) 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: **15. August 2026**

Redaktionsschluss (Text) in der Gemeinde für die nächste Ausgabe: **4. August 2026**

Anzeigenschluss: **4. August 2026**

Im Rahmen der Herstellung dieses Druckproduktes wurde ein finanzieller Beitrag an das Klimaprojekt „Windenergie, Marokko“ zertifiziert nach GoldStandard geleistet.

Mehr Informationen finden Sie hier:
www.klima-druck.de/bilanz/?id=26227011



Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG
DER STADT REGIS-BREITINGEN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in seiner jeweils gültigen Fassung, § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KommBekVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Regis-Breitungen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
- 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen vorgenommen. Schaukästen der Stadt Regis-Breitungen befinden sich an den folgenden Standorten:

Regis-Breitungen	Verkündungstafel Rathaus, Rathausstr. 25
Regis-Breitungen	Verkündungstafel Am Edeka-Markt, An der Kippe 32
Regis-Breitungen	Verkündungstafel Bibliothek, Eingang Forststraße
Regis-Breitungen	Verkündungstafel Am Netto- Markt, Goethestraße
OT Ramsdorf	Verkündungstafel Dorfstr. gegenüber Nr. 49a
OT Wildenhain	Verkündungstafel An der Bushaltestelle
OT Hagenest	Verkündungstafel Am oberen Teich

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Regis-Breitungen erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen mit dem Titel „Gemeinsame Zeitung“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhaltes der Bekanntmachung im Internet vor-

schreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Regis-Breitungen unter der Rubrik <https://www.stadt-regis-breitungen.de/rathaus-amtsblatt>.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
- 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Rathausstraße 25 in 04565 Regis-Breitungen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntmachung oder ortsüblichen Bekanntgabe

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Regis-Breitungen vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf der Aushangfrist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Regis-Breitungen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (<https://www.stadt-regis-breitungen.de/rathaus-amtsblatt>) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt. Die papiergebundene Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Regis-Breitungen mit dem Titel „Gemeinsame Zeitung“ stellt die authentische Form dar.

Amtliche Bekanntmachungen

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 30.06.2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen, den 25.06.2026




Zetzsche
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitingen, 25.06.2026




Zetzsche
Bürgermeister

Nutzungsentgeltverordnung für die Nutzung der Sporthallen Regis- Breitingen

1. Die Stadt Regis-Breitingen erhebt für die Nutzung der Sporthallen in Regis-Breitingen Nutzungsentgelte.
2. Die Grundlage für die Erhebung dieser Nutzungsentgelte ist die Hallenordnung und der Hallenbelegungsplan.
3. Entgeltspflichtig ist jeweils der nach dem Hallenbelegungsplan oder Einzelvereinbarung eingetragene Nutzer, unabhängig davon, ob er die Halle auch tatsächlich nutzt. Bei Nutzungsausfall muss mindestens 4 Wochen vorher eine Absage erfolgen.

4. Der Hallenbelegungsplan wird in der Regel für ein halbes Jahr erstellt. Dabei gilt jeweils der Sommerplan vom 01.04. - 30.09. und der Winterplan vom 01.10. - 31.03. Eine ganzjährige Nutzung sowie Vorgaben von Nutzungsterminen über einen länger währenden Zeitraum sind möglich.
5. Die Anmeldungen für den Hallenbelegungsplan müssen bei der Stadtverwaltung für den Sommerplan und für den Winterplan rechtzeitig abgegeben werden. Es ist jedoch jederzeit möglich, Anträge auf Nutzung der Sporthalle bei freien Kapazitäten zu stellen.
6. Der Bürgermeister bestätigt den Hallenbelegungsplan.
7. Die Hallennutzung nach Hallenbelegungsplan bzw. nach individueller Vergabe ist durch einen ausreichend legitimierten Vertreter des jeweiligen Nutzers schriftlich zu bestätigen.
8. Bei der Vergabe der Hallenbelegungszeiten haben ortsansässige Vereine, die regelmäßig Übungs- und Wettkampfbetrieb durchführen, Vorrang.
9. Der Bürgermeister ist im begründeten Ausnahmefall berechtigt, auch nach bestätigtem Hallenbelegungsplan im Einzelfall Entscheidungen zu treffen, die abweichend vom Hallenbelegungsplan eine Nutzung zulassen. Für diese Fälle dürfen den ursprünglich eingetragenen Nutzern keine finanziellen Nachteile entstehen. Ggf. muss diesen eine Ausweichstätte angeboten werden.
10. Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen höhere Nutzungsentgelte zu erheben. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Stadt voraussichtlich Mehrkosten für die Reinigung entstehen.
11. Die Nutzung der Sporthalle für Kinder und Jugendliche ist prinzipiell nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen möglich.

I. Nutzungsentgelte

1. Ortsansässige Vereine im Erwachsenenbereich und ortsfremde Vereine nach Sondervereinbarung zahlen folgende Entgelte brutto:

	gesamte Halle	halbe Halle	alte Halle
- pro Stunde	18,50 €	9,25 €	8,00 €

2. Ortsansässige Vereine und ortsfremde Vereine nach Sondervereinbarung im Bereich der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie Schulen, Kindereinrichtungen und andere Einrichtungen der Stadt zahlen folgende Entgelte:

	gesamte Halle	halbe Halle	alte Halle
- pro Stunde	5,00 €	2,50 €	2,50 €

3. Sport- und Freizeitgruppen sowie andere nicht organisierte Nutzer und nicht ortsansässige Vereine zahlen folgende Entgelte:

	gesamte Halle	halbe Halle	alte Halle
- pro Stunde	50,00 €	25,00 €	25,00 €

4. Bei Nutzungspflicht des Schutzbelages ist eine zusätzliche Sondergebühr von

59,50 € pro Tag

zu entrichten.

5. Für die Nutzung der Sporthalle zu kommerziellen Zwecken und durch Nutzer, deren überwiegendes Interesse an der Nutzung der

Amtliche Bekanntmachungen

Sporthalle nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit liegt, werden folgende Entgelte erhoben:

	gesamte Halle	halbe Halle	alte Halle
- pro Stunde	150,00 €	75,00 €	75,00 €

- Bei Beantragungen für eine längere Nutzungsdauer entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates im Einzelfall über Abweichungen zur Gebührenhöhe.
- Nutzer der Sporthalle, die für Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben, haben bei Nutzung zu kommerziellen Zwecken 20 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern an die Stadt abzuführen.
- In den Nutzungsentgelten gem. I. Nutzungsentgelte, Punkte 1-7 ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten soweit ein steuerpflichtiges Entgelt erhoben wird. In diesen Fällen wird die Umsatzsteuer auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

II. Nutzungszeit

Die entgeltspflichtige Nutzungszeit der Halle bezieht sich jeweils auf die Zeit der Nutzung der Sportfläche. Für die jeweiligen Nutzer ist die Nutzung der Umkleieräume und sanitären Einrichtungen im Zeitraum von maximal einer halben Stunde vor und einer halben Stunde nach der Nutzung der Sportflächen im Entgelt inbegriffen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf, bei voller Belegung der Halle diese Zeiten auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, wenn vor allem durch die Vor-nutzer die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen noch voll be-legt sind. Näheres regelt die Hallenordnung.

Nutzungsentgelt wird für jede begonnene halbe Stunde der Nutzung der Sportflächen erhoben. Für halbe Stunden wird jeweils 50% der un-ter Pkt. I angegebenen Nutzungsentgelte erhoben. Eine weitere Diffe-renzierung der Nutzungszeiten erfolgt nicht.

III. Entrichtung des Entgeltes

- Das Entgelt für die regelmäßige Nutzung laut Hallenbelegungsplan wird monatlich bzw. quartalsweise den Nutzern in Rechnung ge-stellt.
- Für einmalige Nutzungen der Sporthalle für Veranstaltungen wird ei-ne Kautio-n im Voraus in Höhe von 250,00 € / brutto verlangt, die bei der Rechnungslegung verrechnet wird.

IV. Schlussbemerkungen

Die Nutzungsentgeltverordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft, gleichzei-tig tritt die Nutzungsentgeltverordnung vom 26.03.2026 außer Kraft.

Regis-Breitingen, den


Jörg Zetzsche
Bürgermeister


Siegel

Satzung
für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Regis-Breitingen
(Friedhofssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen als Friedhofsträger hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemein-deordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungs-gesetz (SächsBestG) mit Zustimmung des Kirchenvorstandes des Evan-gelisch Lutherischen Kirchspieles Regis-Breitingen folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Sat-zung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Urnen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung und Aufstellung
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Unterhaltung der Grabmale
- § 23 Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Trauerhalle
- § 27 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Amtliche Bekanntmachungen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- dem kommunalen Friedhof im Stadtteil Regis, Am Freibad (geschlossene Anlage)
- dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Regis, Am Freibad
- dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Breitingen, Rudolf-Breitscheid-Straße
- dem kommunalen Friedhof im Ortsteil Ramsdorf

Mit Vertrag vom 22.03.1993 hat die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Regis-Breitungen die kircheneigenen Friedhöfe in der Stadt Regis-Breitungen in die Trägerschaft der Stadt Regis Breitingen übertragen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Regis-Breitungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Regis-Breitungen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden.
- (2) Die kircheneigenen Friedhöfe dienen der Erdbestattung und der Beisetzung der Urnen mit Aschen, die kommunalen Friedhöfe nur der Beisetzung der Urnen mit Aschen der verstorbenen Einwohner und in der Stadt oder in deren Ortsteilen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sowie für Verstorbene, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung bzw. die Beisetzung der Aschen anderer Verstorbener zulassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Dies gilt nicht für die kircheneigenen Friedhöfe in Trägerschaft der Stadt Regis-Breitungen.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Regis-Breitungen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entstehen.
- (4) Die Stadt Regis-Breitungen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
 - j) Tiere – ausgenommen Support Hunde (diese nur angeleint) – mitzubringen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Regis-Breitungen festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt Regis-Breitungen ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Regis-Breitungen setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen; an Samstagen findet eine Urnenbeisetzung und Trauerfeier letztmalig um 11:00 Uhr und an Montagen erstmalig ab 12:00 Uhr statt. Erdbestattungen sind nur in Ausnahmen an Samstagen möglich.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Regis-Breitungen nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 2.

- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Regis-Breitungen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen mit einem Durchmesser von maximal 0,22 m verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Dienstleistungserbringer im Auftrag der Stadt Regis-Breitungen ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht durch den Friedhofsträger verlängert werden.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Ausbettungen und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Regis-Breitungen auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihen-

Amtliche Bekanntmachungen

grabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsrechte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gern. § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Stadt Regis-Breitingen beauftragten Dienstleistungserbringer durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gemeinschaftsanlagen,
 - f) Partnergrabstätten.
 Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Partnergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgeben werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Pflegeleichte Reihengrabstätten für die Friedhöfe werden unterschieden in:
 - a) Grabstätten ohne Namensnennung für Urnenbeisetzungen für einen Verstorbenen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung;

- b) Grabstätten mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen für einen Verstorbenen ohne individuelle Gestaltung;
- c) Partnergrabstätten mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen für maximal zwei Verstorbene ohne individuelle Gestaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.
- (6) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (7) Das Verfügungsrecht entsteht mit dem Tag der Beisetzung.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gern. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Grabstätten sein. In einstelligen Wahlgräbern (Einfachgräber) für Erdbestattungen können eine Leiche und bis zu zwei Urnen, in mehrstelligen Wahlgräbern (Doppelgräber) für Erdbestattungen können zwei Leichen nebeneinander und bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Urnenwahlgräber dienen nur der Beisetzung von Urnen, in Urnenwahlgräbern können bis zu drei Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsrechte vorher schriftlich oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,

Amtliche Bekanntmachungen

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu räumen. Näheres ergibt sich aus § 23 Abs. 2.

§ 16 Beisetzung von Urnen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsanlagen,
- d) Partnergrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, deren Vergabe dem Friedhofsträger unterliegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(4) Gemeinschaftsanlagen werden unterschieden in:

- a) Grabstätten ohne Namensnennung für Urnenbeisetzungen für maximal zehn Verstorbene ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung;
- b) Grabstätten mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen für maximal zehn Verstorbene ohne individuelle Gestaltung;
- c) Partnergrabstätten mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen für maximal zwei Verstorbene ohne individuelle Gestaltung.

Dabei wird die Gestaltung grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Bilder und individuelle Namensnennung sind untersagt; die sonstige Grabausstattung obliegt der Beurteilung der Stadt Regis-Breitingen. Es dürfen nur kleine Blumensträuße, kleine Pflanzschalen von maximal 20 cm Durchmesser oder in der kalten Jahreszeit kleine Gestecke an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Abstellen von großen Pflanzschalen oder anderen Gegenständen (Engel, Bilder, Herzen, künstliche Blumen oder Pflanzen usw.) ist verboten.

Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen keine den christlichen Glauben verletzenden Inschriften enthalten und sie müssen einen Mindestabstand zur Friedhofsmauer von 0,40 m aufweisen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale:

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen und ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern größer als DIN A 5.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale und Einfassungen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) einstellige Grabstätten - Einfassung: 0,60 m x 1,80 m,
Grabmal: 0,50 m²
- b) mehrstellige Grabstätten - Einfassung: 1,80 m x 1,80 m,
Grabmal: 0,70 m²

Eine Abweichung von 10% ist möglich.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

- | | |
|------------------|--|
| Einfassung: | 0,55 m x 1,00 m |
| Grabmal liegend: | 0,30 m ² Grabmal stehend: 0,50 m ² |

Eine Abweichung von 10% ist möglich.

(6) liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(7) Zusätzliche Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.

(8) Die Stadt Regis-Breitingen kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Regis-Breitingen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfü-

Amtliche Bekanntmachungen

gungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 21 gewährleistet ist.

- (2) Die Anträge sind mittels amtlicher Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmaientwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
 - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 20 Anlieferung und Aufstellung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zu den Öffnungszeiten zulässig.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V.),

zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z.B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 19 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 22 Abs. 1).

§ 22 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Regis-Breitingen auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Regis-Breitingen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Regis-Breitingen berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Regis-Breitingen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 23 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Regis-Breitingen von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen oder die Entfernung zu veranlassen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden diese von der Stadt Regis-Breitingen beräumt. Die Kosten dafür werden den Verfügungsberechtigten in Rechnung gestellt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen und Gehölze dürfen die Grabsteinhöhe nicht überschreiten und Flächen außerhalb der Grabstätte nicht bedecken.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Grabstätten für Erdbestattungen müssen binnen 12 Monaten, Urnengrabstätten binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Regis-Breitingen die Grabstätte innerhalb einer jeweils

festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten kann die Stadt Regis-Breitingen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern bis zur Beisetzung. Sie darf maximal eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern einschließlich mit Vor- und Nachbereitungszeiten sollen jeweils nicht länger als 120 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf

Amtliche Bekanntmachungen

zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 29 Haftung

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Regis-Breitungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Regis-Breitungen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unrechtmäßig übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unrechtmäßig betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - j) Tiere – ausgenommen Support Hunde (diese nur angeleint) – mitbringt;
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Regis-Breitungen durchführt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Beiensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Regis-Breitungen festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;

5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Beiensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 19 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
8. entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 22 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 25 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Regis-Breitungen Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Regis-Breitungen.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Regis-Breitungen, in der Fassung vom 22.02.2018 außer Kraft.

Regis-Breitungen, 25.06.2026

J. Zetzsche

Jörg Zetzsche
Bürgermeister



Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Ver-

Amtliche Bekanntmachungen

letzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk:

Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2026 wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 30.06.2026 angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. 7 erschienen am 11.07.2026 veröffentlicht.

Die Stadtverwaltung informiert

Die Stadtverwaltung Regis-Breitingen ist wie folgt zu erreichen:		
Bürgermeister:	Herr Zetzsche	
Sekretariat:	Frau Stangohr	7 18 0
	Fax	7 18 30
Hauptamt:		
Amtsleiterin:	Frau Steiniger	7 18 14
Einwohnermeldeamt	Frau Philipp-Hofmann	7 18 22
Ordnungsamt, Brandschutz-angelegenheiten, Soziales, Gewerbe	Herr Jaekel	7 18 19
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Frau Nippe-Schwaldt	7 18 18
Bauverwaltung, Friedhofsverwaltung	Frau Schmidt	7 18 21
Finanzen- und Liegenschaftsverwaltung:		
Amtsleiterin	Frau Krüger	7 18 23
Geschäftsbuchhaltung, Steuern	Frau Dreßel	7 18 25
Kasse	Frau Butke	7 18 24
Gebäude-, Liegenschafts-management, Bauhof	Frau Petschke	7 18 16
Öffnungszeiten:		
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr	
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr	

Die Stadtverwaltung informiert

Bürgerpolizist Regis-Breitingen

Polizeihauptmeister Benito Bergander
Polizeistandort Kitzscher
Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher
Tel.: 03433 7901-30

Sprechzeiten im Rathaus Regis-Breitingen, Rathausstraße 25 Zimmer 3

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Tel.: 034343 / 71820 oder Mobil: 0173 / 9618468
E-Mail: benito.bergander@polizei.sachsen.de

Sollte der Polizeistandort nicht besetzt oder Ihr Bürgerpolizist nicht erreichbar sein, wenden Sie sich in dringenden Fällen bitte an das Polizeirevier Borna.

Tel.: 03433 2440 oder E-Mail: gs.pr-bn@polizei.sachsen.de

Die Kasse informiert

NICHT VERGESSEN!

Stadtkasse Regis-Breitingen informiert



Die Stadtkasse macht darauf aufmerksam, dass folgende Abgaben/Steuern fällig werden

15. August 2026

Grundsteuer	(III. Quartal)
Gewerbsteuer	(III. Quartal)

Die Abgabepflichtigen werden gebeten, die fälligen Steuern für das Jahr 2026 entsprechend dem zuletzt zugegangenen Bescheid zu den aktuellen Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Regis-Breitingen

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN DE25 1203 0000 0018 0314 01
BIC BYLADEM1001

sofern Sie sich nicht für das Bankeinzugsverfahren (Abbuchungsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) entschieden haben, zu überweisen.

Maßgebend für die termingerechte Zahlung ist nicht das Datum Ihrer Überweisung, sondern das Datum des Zahlungseinganges bei der Stadtkasse. Bei verspäteter Zahlung sind wir verpflichtet, Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschläge zu erheben.

Die Mieten und Pachten sind zu den jeweiligen Fälligkeiten gemäß Miet- oder Pachtvertrages einzuzahlen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, das vergebene **Kassenzeichen** (vom jeweiligen Abgabenbescheid oben rechts) anzugeben, um Falschbuchungen zu vermeiden.

Bar- und EC-Kartenzahlungen sind im Rathaus bei Frau Butke (Tel. 034343/71824) zu den bekannten Öffnungszeiten in der Kasse möglich.

Die Friedhofsverwaltung informiert

Die Stadt Regis-Breitingen weist noch einmal darauf hin, dass in der neuen Friedhofssatzung vom 25.06.2026 unter § 18 (7) keine zusätzlichen Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – zulässig sind. Dieses wurde auch schon in der alten Satzung unter sagt. Bei Nichteinhalten kann die Stadt Regis-Breitingen einen Rückbau anordnen.

Die Stadtverwaltung informiert

Spendenaufruf des Bürgermeisters für die Freiwillige Feuerwehr Ramsdorf

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir von der Freiwilligen Feuerwehr Ramsdorf sind das ganze Jahr über für Euch im Einsatz – und in diesem Jahr haben wir etwas Besonderes zu feiern:

Am 5. September 2026 findet unser Jubiläum anlässlich 112 Jahre Feuerwehr Ramsdorf statt!

Damit wir diesen Tag gemeinsam mit Euch zu einem richtig schönen Fest machen können, freuen wir uns über eine kleine Spende zur Unterstützung der Feierlichkeiten.

Wer möchte, wird in der GZ als Spender namentlich genannt.

Vielen Dank für Eure Unterstützung!

Wir freuen uns darauf, am 5. September gemeinsam mit euch zu feiern!

Jane Knarr
Ortswehrleiterin

Der Bürgermeister bittet auf Initiative der **FREIWILLIGEN FEUERWEHR RAMSDORF** um **UNTERSTÜTZUNG** bei der Ausgestaltung des Jubiläums in Form von Spenden.

Sie wollen spenden? So gehts:

- **in bar**
durch persönliche Abgabe bei Frau Butke in der Stadtkasse

oder

- **per Überweisung**
auf das Konto der Stadt Regis-Breitingen
Kreditinstitut: DKB Deutsche Kreditbank, Berlin
IBAN: DE25 1203 0000 0018 0314 01
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Spende für Freiwillige Feuerwehr Ramsdorf

➔ **WICHTIG: Ab sofort wird eine Veröffentlichung des Spendernamens nur auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders erfolgen (siehe nachfolgenden Absatz – Veröffentlichung).**

Veröffentlichung

1. **Datenschutzhinweis zur Annahme von Zuwendungen und Spenden**
Die Stadt Regis-Breitingen nimmt den Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Daher berücksichtigen wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen. Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den europäischen und deutschen gesetzgeberischen Bestimmungen. Daher informieren wir als ver-

Die Stadtverwaltung informiert

antwortliche Stelle nachfolgend darüber wie, zu welchem Zweck und auf Grund welcher Rechtsgrundlage wir personenbezogene Daten verarbeiten, die wir zur Begründung und im Laufe des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erheben.

2. **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) an die Stadt Regis-Breitingen formal annehmen und verarbeiten zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten: Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) und b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 4 sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) i.V.m. § 73 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO), §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) und § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
3. **Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung**
Für die Annahme und Abwicklung einer Zuwendung werden folgende Daten verarbeitet: vollständiger Name ggf. mit Anschrift des Zuwendungsgebers, Art, Umfang und Tag der Zuwendung und steuerbegünstigter Zweck nach §§ 51 ff. AO.
4. **Empfänger, denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt werden**
Ihre personenbezogenen Daten werden an Organisationseinheiten innerhalb der Stadt Regis-Breitingen übermittelt, wenn diese zur Erfüllung der dort angesiedelten Aufgaben benötigt werden. Dies betrifft u. a. die formale Annahme Ihrer Zuwendung in einer öffentlichen Sitzung (ab sofort) durch den Verwaltungsausschuss ggf. durch den Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen. In regelmäßigen Abständen wird über den Umfang der formal angenommenen Zuwendungen in der gemeinsamen Zeitung berichtet.
5. **Veröffentlichung der Zuwendung**
Auf Wunsch und ***nach ausdrücklicher Einwilligung*** durch den Zuwendungsgeber kann dabei eine namentliche Veröffentlichung der Zuwendung erfolgen.
Hierzu benötigt die Stadt Regis-Breitingen eine ausdrücklich schriftliche Zustimmung über die Veröffentlichung – gern auch per Email an Frau Butke fraubutke@stadt-regis-breitingen.de.

Die Stadtbibliothek informiert

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Regis-Breitingen Juli 2026/August 2026:



Juli 2026

Mittwoch, 22.07.2026 15:00 bis 17:00 Uhr

August 2026

Samstag, 01.08.2026	10:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch, 05.08.2026	15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 15.08.2026	10:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch, 19.08.2026	15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 29.08.2026	10:00 bis 12:00 Uhr

**Kommen sie rein, kühlen sich ab
und nehmen eine Geschichte mit.**

Ihr ehrenamtliches Team der Bücherei Regis-Breitingen
Gerlinde Bachmann

Die Stadtbibliothek informiert

Tourenplan der
Fahrbibliothek 2026

Gemeinde
Regis-Breitungen

Tour 10 | Dienstag

Ramsdorf

📍 Bushaltestelle | 18:00 – 18:30 Uhr

27.01. | 10.03. | 07.04. | 05.05. | 02.06. | 30.06. |
25.08. | 22.09. | 20.10. | 17.11. | 15.12.

Hier geht's zum Whats App-Kanal der
Fahrbibliothek:

AKTUELLER TOURENPLAN:
WWW.MEDIOTHEK-BORNA.DE/FB

Mediothek Borna

Markus Löffler Platz 1

04752 Borna

Telefon 0371 303 1022

E-Mail: mediothek@temeswar.de

Sonstiges

Besuch mit Partnerstadt in Rumänien

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vom 3. Juni bis zum 7. Juni 2026 war ich in Begleitung meiner Frau mit einer Delegation aus Spaichingen zu einem Besuch in Darova, welches im Banat in Rumänien liegt.

In Spaichingen und Aldingen gibt es eine große Gemeinschaft der Banater Schwaben, die dort teilweise schon länger wohnen und ein fester Bestandteil der Gemeinschaft sind.

Darova wurde vor 240 Jahren im Rahmen des 3. Schwabenzuges gegründet und wurde bis zum 2. Weltkrieg fast ausschließlich von Deutschen bewohnt. Diese wanderten dann nach und nach aus und fanden in Spaichingen und Aldingen eine neue Heimat.

Die Verbundenheit bleibt aber und Darova ist genau wie Sallanches in Frankreich und eben Regis-Breitungen eine Partnerstadt von Spaichingen. Nach einem Besuch in Spaichingen von mir im vorigen Jahr mit Motorradfreunden aus Regis-Breitungen kam an den Bürgermeister,

Sonstiges

Herrn Markus Hugger vom Organisator des Ganzen, Franz Aulila, die Anfrage, ob ich als Bürgermeister einer Partnerstadt nicht mit zu dem 240-jährigen Jubiläum nach Rumänien fahren möchte. Meine Frau und ich waren uns sehr schnell einig und so sagten wir zu.

Los ging es am 3. Juni 17.30 Uhr mit einem Reisebus ab Spaichingen. Wir kamen am 4. Juni 10.30 Uhr in Lugosch an, wo sich unser Hotel befand. Trotz langer Fahrt mit guter Stimmung. Viel Verschnaufpause gab es nicht. 14.00 Uhr war die Abfahrt zu einer Stadtführung in Temeswar/Timisoara.

Nach vielen Eindrücken und einem Abendessen ging es zurück ins Hotel.

Am Freitag nach dem Frühstück fuhren wir nach Darova, wo die offiziellen Teile des Tages anstanden. Nach Unterzeichnung von Partnerschaftsurkunden und der Übergabe eines gut erhaltenen Feuerwehrfahrzeuges, welches die Spaichinger als Geschenk an Darova im Gepäck hatten, führte uns der Bürgermeister durch den Ort. Mit Stolz wurden uns Kindergarten und Schule gezeigt sowie ein neuer Zeltbau, der im Winter als Sporthalle dient und den Unterricht absichert. Ein Besuch des örtlichen Friedhofs zeugte dann von der deutschen Geschichte des Ortes.

Da der Bürgermeister auch zufällig an dem Tag Geburtstag hatte, war im Anschluss trotzdem gute Stimmung garantiert.

Am Samstagvormittag fand ein Gottesdienst statt, die Banater Schwaben kamen in ihren Trachten. Der Gottesdienst wurde vom Bischoff in Deutsch und Rumänisch abgehalten und das Ganze war sehr bewegend. Nachdem im Anschluss ein Kreuz vor der Kirche geweiht wurde, bekam auch das Feuerwehrfahrzeug seinen Segen.

Im Anschluss gab es Tanz unter Kirchweihbam. Kein Rechtschreibfehler, so heißt es. Rumänische Trachtengruppen und auch die mitgereiste Delegation aus Spaichingen in ihren Trachten machten das Ganze zu etwas ganz Besonderem. Nach Tanz, Speis und Trank sowie guten Gesprächen war dann die Rückfahrt zum Hotel angesagt, von wo aus wir am Sonntag nach dem Frühstück die Rückreise antraten.

Vielen Dank für die vielen Eindrücke mit wunderbaren Menschen.

Ihr Bürgermeister Jörg Zetzsche

STADTFEST AN DER FREILICHTBÜHNE

REGIS-BREITINGEN

Spiel - Spaß - Speisen

29 August
Ab 14:00
Uhr

Hüpfburg

Kaffee u. Kuchen

Bastelstraße

Softeis u. Grill

Airbrush u.

Glitzertattoos

Triller Spirituosen

Programm 15-18 Uhr

Eröffnung durch den Bürgermeister J. Zetzsche
Musikalische Begleitung mit "DJ der Ton"

AUFTRITTE DER VEREINSABTEILUNGEN

Heimatchor Regis-Breitingen - SVR Turnen

Jugendfeuerwehr Ramsdorf

Tanzmäuse FSV Ramsdorf

LIVEMUSIK AB 19 UHR

ZENTROMER

Für das leibliche Wohl sorgt
das Grüne Eck

Sonstiges

Internationale Kunst in Regis-Breitingen

Am Samstag, dem 06.06.2026, wurde die Stadtverwaltung zur Vernissage "Erinnerung der Steine" in die AllianzGeneralvertretung Ruckhaber eingeladen. Als stellvertretende Bürgermeisterin kam ich dem gern nach.

Juan Carlos Rojas Guevara stammt aus Peru und lebt nun mit seiner Familie in Regis-Breitingen. Nach einer herzlichen Begrüßung mit Sekt und Orangensaft stand der Künstler im kleinen Kreis Rede und Antwort für alle Fragen, die richtige Übersetzung übernahm seine Frau, Sandra Wolf.

In den Ölgemälden zeigt Guevara seine Sicht auf Bauten unserer näheren Umgebung:

Eine Mischung realistischer Darstellungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit surrealistischen Hintergründen in denen heimatliche (peruanische) Zeichen wie Kokablätter oder auch Totenköpfe eingearbeitet sind. Erkannt wurden u.a. der Deutener Wasserturm, das Bornaer Rathaus oder auch unsere Freilichtbühne (siehe Bild) die in ihrer Darstellung mit einem Inkatempel verglichen werden kann.

Frühere Werke des Künstlers mit peruanisch-farbenfrohen Darstellungen von Einheimischen in traditioneller Kleidung in Verbindung mit spirituellen tierischen Abbildungen komplettieren diese interessante Ausstellung, welche noch bis zum 29.08.2026 zu bewundern ist. In der 2. Jahreshälfte sollen weitere Werke in der Bibliothek gezeigt werden: Ich freue mich schon jetzt darauf!

Annett Schmid



Anzeige(n)

Historisches

Ein Bericht der Arbeitsgruppe
„Wir suchen die Burg“

Liebe Leserinnen und Leser der „Gemeinsamen Zeitung“ für die Stadt Regis-Breitingen und Ortsteile Hagenest, Wildenhain und Ramsdorf,

sicherlich haben einige von Ihnen die Aktivitäten der Arbeitsgruppe im Jahr 2025 mit Interesse verfolgt. Heute möchten wir Sie über weitere Ergebnisse unserer Arbeit informieren, da die Durchführung einer Informationsversammlung nicht möglich war.

Die Arbeitsgruppe „Wir suchen die Burg“ besteht aus einem Archäologen, einem Geologen, einem Museologen und einem Heimatforscher. Weitere Spezialisten werden bei Bedarf konsultiert, wie z.B. unseren Ortschronisten, eine Familienforscherin und einen zertifizierten Sondengänger. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.

Beginnen möchten wir unsere Berichterstattung mit den ersten Ergebnissen aus dem Fachbereich Geologie. Bevor wir aber mit dem Bericht unseres Mitarbeiters, Herrn Rolf Hortenbach, Diplomgeologe mit Wohnsitz in Freiberg, beginnen, einige notwendige Vorbemerkungen:

1. Inzwischen haben wir durch intensive Forschungsarbeit mit Prüfung einer Vielzahl von Unterlagen herausgefunden, wo sich der Standort unserer Burg befunden hat, nämlich zwischen dem Verlauf der alten Pleiße (vor der Verlegung durch den Braunkohlenbergbau), vom Bereich der sogenannten Wasservorstadt bis zum Bereich des Regiser Friedhofes. Dieser Bereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und ist für damalige Verhältnisse im 10./11. Jahrhundert ungewöhnlich groß. Deshalb müssen wir noch herausfinden, wie diese Fläche beschaffen war, z.B. ob es eine Vorburg und eine Hauptburg gegeben hat.
2. Wir wissen, dass die Burg in manchen Urkunden als „Schloss“ bezeichnet worden ist, also muss es zumindest in späterer Zeit ein festes Bauwerk gegeben haben. Zum vermuteten Standort dieses Bauwerkes soll hier noch nichts berichtet werden. Vor der Errichtung fester Bauwerke auf dem Burgareal waren alle Anlagen aus Holz, die Freiflächen wurden wie bei einem Gutshof für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, in Kriegszeiten auch zur Unterbringung von Kriegsvolk, deren Pferden und auch Kriegsgerät. Die landwirtschaftlichen Funktionen sind später zusammen mit dem Eigentum an den von der Burg aus bewirtschafteten Feldern, Weiden und Teichen an das Rittergut Breitingen übergegangen.
3. Während das Pleißenland, also der Raum südlich von Leipzig, zu Beginn der deutschen Besiedelung sehr günstige Bedingungen für die Landwirtschaft und die Anlage von Städten, Dörfern und Straßen bot, brachte ein Klimawandel ab Mitte des 14. Jahrhunderts deutlich schlechtere Zeiten. Es wurde kühler und vor allem zu Beginn deutlich wechselhafter. Die Bedingungen für die Landwirtschaft und das Leben der Menschen in unserer Heimat wurden schlechter. Die Lage der Burg in der Aue wurde zum Nachteil. Später wird diese Klimaperiode als „kleine Eiszeit“ bezeichnet, sie endet erst mit der beginnenden Industrialisierung. Auch Seuchen, wie die Pest, rafften viele Menschen dahin.
Die Pleiße hat im 14. und 15. Jahrhundert große Überschwemmungen erlebt. Die Auswirkungen, zu denen mit Sicherheit auch Laufverlegungen der Pleiße gehört haben, lassen sich noch nicht überschauen.
Hochwässer hinterlassen auch heute noch viel Schlamm. Die Überschwemmungen der damaligen und nachfolgenden Zeiten haben dazu geführt, dass die gesamte Pleißenau und damit auch unser Untersuchungsgebiet mit mindestens 60 cm Auelehm aufgefüllt worden ist.

Historisches

4. Wir haben das gesamte Gelände nach möglichen Resten von Baumaterial, vor allem Steine, abgesucht und jeden Hinweis von Anwohnern über Funde in Gärten und Baugruben aufgenommen, aber keine eindeutigen bearbeiteten Steine (Spolien) gefunden. Trotzdem zeigen von uns im Auelehm gefundene Steinbrocken, helle bis weiße Sandsteine und bräunlich-violette Quarzporphyre, dass bereits in alten Zeiten, als gewöhnliche Häuser noch aus Holz und Lehm bestanden, für besondere Zwecke Gesteinsmaterial aus einiger Entfernung herangeschafft worden ist. Näheres dazu in den nachfolgenden Ausführungen. Bemerkenswert ist, dass gleichartige Gesteine in den Haussockeln der Wasservorstadt (Baderei und Topflappenviertel) zu finden sind. Die betreffenden Gebäude sind mit Sicherheit einige Jahrhunderte jünger als unsere Burg. Da liegt die Vermutung nahe, dass diese Steine aus der vergangenen Burg stammen. Deshalb war es für uns wichtig, festzustellen, aus welchen Gegenden und möglichst aus welchen Steinbrüchen das Baumaterial der Burg gekommen ist und wie es von da aus nach unserer Burg transportiert wurde.

Soweit meine einleitenden Bemerkungen.

Steffen Dorer



Nun der Bericht unseres Diplomgeologen:

Bei Garten- und Erdarbeiten in Regis wurden im Sommer 2025 östlich der alten und verfüllten Pleiße aus einigen Dezimeter Tiefe größere Gesteinsbrocken ausgegraben (aus lehmigen Schichten). Bei einer Besichtigung am 11. September 2025 konnten 2 Typen unterschieden werden: mehrere Stücke eines rötlichen Quarzporphyrs und Brocken eines grau-weißen Sandsteines. Die Brocken waren eckig begrenzt, zeigten keine Anzeichen von Abrollung. Proben davon wurden danach eingehend untersucht.

1. Beschreibung und Vorkommen des Quarzporphyrs:

Ein begutachtetes Probestück des Quarzporphyrs hatte etwa folgende Abmessungen: 17 x 8 x 5 cm plattig, kantig, keine Abrundung durch natürlichen Transport, z.T. von Kluftflächen begrenzt. Auf Kluftflächen sind z.T. Harnische zu sehen. Die Bruchflächen des frischen Gesteins sind höckerig. Das frische Gestein ist hellgrauviolett gefärbt, von Klüften aus bis 1 cm hellrosa gebleicht (angewittert). Im frischen Gestein gibt es viele dunkelgraue und glänzende Quarzeinsprenglinge bis 2 mm (kaum idiomorph); daneben eben so viele Feldspateinsprenglinge bis 2 mm, weißlich verwittert (kaololinisiert), ein kleiner Anteil Feldspateinsprenglinge zeigt glänzende Spaltflächen (meist sehr klein, vereinzelt bis 2 mm). Auf Kluftflächen sind die Feldspateinsprenglinge herausgewittert.

Die Einsprenglinge zeigen eine schwache Einregelung (einmal parallel dazu eine „Flatsche“). Die Plattung entspricht nicht der Einregelung.

Nach dem Mineralbestand ist es eindeutig ein Quarzporphyr (neuere Bezeichnung: Rhyolith), also ein vulkanisches Gestein. Nach der Ein-

sprenglingsgröße ist er an der Oberfläche oder in geringer Tiefe erstarrt. Nach dem Verwitterungszustand stammt das Gestein aus einem Steinbruch mit geringer Abbauteufe.

Vulkanische Gesteine sind in NW-Sachsen weit verbreitet (bis in den Raum Halle). Bei der Suche nach der Herkunft besuchten wir zunächst einen großen Steinbruch bei Paditz im Altenburger Land (Bild 1). Das Gestein dort hat ähnliche Farben, aber einen anderen Mineralbestand. Es ist ein Porphyrit (neuere Bezeichnung: Andesit), bekannt als Altenburger Glimmerporphyrit. Literaturrecherchen zeigten dann, dass es im weiteren Umkreis zwei Vorkommen von Quarzporphyr gibt, die in früheren Zeiten in Abbau standen; das eine bei Modelwitz: Das Gestein hat aber eine andere Ausbildung und wurde auch nur in geringem Umfang genutzt; Das andere im Raum Frohburg. Bei Frohburg gab es in früheren Zeiten große Steinbrüche. Nach der Messtischblatt-Beschreibung von CREDNER 1902 ist die Ausbildung ähnlich den Funden von Regis. Das Material war nach CREDNER und alten Fotos offensichtlich zumindest bereichsweise zur Herstellung von Pflastersteinen und zur Anfertigung (z.T. etwas unregelmäßiger) kleinformatiger Werksteine geeignet. CREDNER sah in den Vorkommen einen lokalen Deckenerguss, nach neueren Bearbeitungen hat auch dieser Quarzporphyr ignimbritischen Charakter (Entstehung durch Glutwolken). Beiliegendes Foto (2) zeigt die Lage des Steinbruchs in Frohburg.



2. Beschreibung und Vorkommen des Sandsteines

Da wir nur Vermutungen über Herkunft der Sandsteine hatten (wir dachten an Bundsandstein aus dem Thüringer Raum), suchten wir ein Gespräch mit Herrn Gebhardt vom Museum Mauritianum Altenburg. Er begutachtete unsere Steine und fuhr dann mit uns zum „Sandberg“ bei Windischleuba. Dort besichtigten wir einen alten, vollständig verwachsenen Steinbruch, in dem ehemals Sandstein abgebaut wurde (Bild 3). Im oberen Bereich stand vor allem sandig zerfallenes, verwittertes Material an, darunter wurde das Material fester, wobei einzelne Bänke hervorragten. In tieferen Bereichen kann man noch Bearbeitungsspuren sehen. Der Sandstein war hellgrau, führte kiesige Gerölle und entsprach vom Typ her genau unseren Funden aus Regis. Auf der alten geologischen Karte ist dort „ros“ vermerkt. Nach der damaligen Einstufung sind das Sandsteine des Rotliegenden, wobei diese aber im Raum Altenburg auffällig hell sind. In neuerer Zeit werden sie deshalb dem Zechstein zugeordnet.

Nach der geologischen Karte streichen diese Schichten nördlich von Windischleuba am östlichen Hang des Pleiße Tales noch mehrfach aus,

Historisches

liegen also flach. Sie fallen nach Osten ein und verschwinden dort unter der jüngeren Bedeckung. Westlich der Pleiße findet man nur deutlich jüngere Schichten – es dürfte sich also um eine (bisher nicht beachtete) Verwerfung handeln. Sie verläuft NW – SE, es ist also offensichtlich eine weitere Untergliederung der Bornaer Mulde – analog dem Altenburger Sattel. Im weiteren Verlaufe nach NW zerschlägt sich die vermutete Störung. Die Ausläufer könnten der Auslöser für die mehrfach beschriebenen Braunkohleflöz-Störungen im Raum Regis gewesen sein (u.a. GRAHMANN, 1934). Im Störungsbereich aufragende salinare Wässer wären eine plausible Erklärung für die auffällig helle Färbung der Sandsteine (Bleichung).

Nach der geologischen Karte gab es auch bei Fockendorf und Pähnitz Steinbrüche. In einer Arbeit über die Naturwerksteine des Altenburger Landes von HASSENGER, LINDNER und KATSCHMANN 1996 wurde dieses Sandsteinvorkommen näher untersucht, dabei entsprechen vor allem die Sandsteine von Fockendorf und Pähnitz dem von uns gefundenen Material. Nach den Recherchen o.g. Autoren und einer Veröffentlichung von KATSCHMANN und NESTLER 2004 wurden diese grauweißen Sandsteine als Mauerbausteine u.a. im Schloss Altenburg und im Rittergut Treben eingesetzt.



Insgesamt zeigen diese Recherchen, dass die aus dem Auelehm von Regis geborgenen Steinbrocken Reste von Baumaterial darstellen, das mit erheblichem Aufwand aus größerer Entfernung für besondere bauliche Anlagen herangeschafft wurde. Besonders der grauweiße Sandstein hatte in alten Zeiten als Baustein erhebliche Bedeutung und kam nicht nur in Regis für Herrensitze zum Einsatz.

Literaturhinweise:

CREDNER, H.: Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte des Königreiches Sachsen – Sektion Froburg – Kohren (Bl. 59), II. Aufl. (bearbeitet v. TH. SIEGERT), Leipzig 1902

GRAHMANN, R.: Spät- und postglaziale Süßwasserbildungen in Regis-Breitungen und die Entwicklung der Urlandschaft in Westsachsen. Mitt. aus dem Osterland, Bd. XXII, Altenburg 1934

HASSENGER, C., LINDNER, K. und KATSCHMANN, L.: Naturwerksteine des Altenburger Landes – Geowiss. Mitt. von Thüringen, S. 55 – 77, Weimar 1996

KATSCHMANN, L. und NESTLER, A.: Die Burgen Thüringens – Geologie, Bausteine, Geschichte; Teil 6, Burgen im Altenburger Land zwischen Posterstein und Windischleuba, Thüringer Geologischer Verein e.V., Weimar 2004

Rolf Hortenbach

Dipl.-Geol. a.D.

Freiberg / Sa.

In einem nachfolgenden Teil werden wir über den Transport der Steine vom Steinbruch bis nach Regis mittels Flößerei auf der Pleiße berichten.

Kindergarten Ramsdorf

Märchensommerfest der AWO Kita Rasselbande in Ramsdorf

Bei bestem Sommerwetter und strahlendem Sonnenschein fand am 19.06.2026 das diesjährige Märchensommerfest der AWO Kita Rasselbande statt. Trotz der hohen Temperaturen war die Stimmung unter allen Gästen hervorragend. Zahlreiche Familien, Freunde und Besucher waren gekommen, um gemeinsam mit den Kindern und dem Kita-Team ein fröhliches Fest zu erleben.

Ein besonderer Höhepunkt des Nachmittags war das abwechslungsreiche Programm der Kinder. Unter dem Motto „Märchen“ präsentierten sie mit viel Freude und Begeisterung Tänze, Lieder, Gedichte sowie ein kleines Theaterstück. Mit ihren liebevoll vorbereiteten Darbietungen und der selbst gestalteten Dekoration, sorgten die Mädchen und Jungen für viele schöne Momente und begeisterten das Publikum.

Im Anschluss an das Bühnenprogramm warteten verschiedene Aktivstationen auf die Kinder und ihre Familien. Diese wurden mit dem Team und der Unterstützung der Feuerwehr Ramsdorf gestaltet, wofür wir uns herzlich bedanken möchten. Die Angebote wurden mit großer Freude angenommen und trugen zu einem rundum gelungenen Festnachmittag bei.

Auch kulinarisch war bestens für das Wohl aller Gäste gesorgt. Ein großes Buffet mit selbstgebackenen Kuchen, herzhaften Snacks und frischem Obst, das von den Eltern mitgebracht wurde, ließ keine Wünsche offen. Für diese Unterstützung und die vielen leckeren Beiträge möchten wir uns ganz herzlich bei allen Familien bedanken.

Ein besonderer Dank gilt außerdem unseren Sponsoren und Unterstützern, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben – unter anderem der Firma LDZ sowie der Familie Wagner für die Bereitstellung der Brötchen. Herzlichen Dank auch an Familie Peitzsch, die die Märchenmedaillen für die Kinder organisiert haben.

Das Märchensommerfest war für alle Beteiligten ein wunderschöner Nachmittag voller Freude, Gemeinschaft und unvergesslicher Eindrücke.

Wir bedanken uns bei allen Helferinnen und Helfern, Unterstützern, Familien und Gästen und freuen uns sehr, dass Sie unsere Gäste waren.

Das Team der AWO Kita Rasselbande in Ramsdorf

Doreen Kraus



Oberschule Regis-Breitingen

SOMMER FEST Mittwoch
Verlegt auf den 26.08.2026
17:00-19:00 Uhr

- Eis & kalte Getränke
- Leckereien vom Grill
- Volleyball-Turnier
- Menschenkicker
- Bastel- & Spielespaß
- MakeUp vom Profi
- Tombola uvm.

Oberschule Regis-Breitingen
Schulstraße 9 . 04565 Regis-Breitingen

Freiwillige Feuerwehr Regis-Breitingen



Aktuelles

Den letzten regulären Dienst vor den Sommerferien führte unsere Jugendfeuerwehr zum Thema „Gruppe im Löscheinsatz“ durch. Der Löschangriff wurde vom Unterflurhydranten über das Fahrzeug bis zum Strahlrohr komplett aufgebaut.

Somit konnten auch die unterschiedlichen Funktionen und Einstellungen des Hohlstrahlrohres ausprobiert werden. Bei den heißen Temperaturen wurde auch gleich die Gelegenheit für eine kleine Abkühlung genutzt.



Freiwillige Feuerwehr Regis-Breitingen

Ehemaligenbesuch

Im Rahmen eines Klassentreffens besuchte uns unser ehemaliger Kamerad Hans Welsch, welcher seit vielen Jahren in Berlin wohnhaft ist. Empfangen wurde er zu einem kleinen Austausch von Lutz Graupner und Gerhard Puff aus der Alters- und Ehrenabteilung. Hans Welsch informiert sich rege über die Arbeit der Feuerwehr Regis-Breitingen und liest mit Interesse die von Gerhard Puff in regelmäßigen Abständen nach Berlin zugestellten Ausgaben der Gemeinsamen Zeitung. Auch ist er ein großer Fan unserer engagierten Nachwuchsarbeit. In diesem Sinne möchten wir uns auch bei ihm für die kleine Spende zugunsten unserer Jugendfeuerwehr recht herzlich bedanken.



Einsätze

■ 25.05.2026 – 19:10 Uhr | Einsatz 025/2026
Forststraße, Regis-Breitingen

Die Kameraden und Kameradinnen unterstützten den Rettungsdienst mit einer Tragehilfe.

■ 27.05.2026 – 20:58 Uhr | Einsatz 026/2026
Bahnhofstraße, Regis-Breitingen

Aufmerksame Bewohner eines Mehrfamilienhauses nahmen einen ausgelösten Heimrauchmelder in einer benachbarten Wohnung war und verständigten die Feuerwehr. Vor Ort konnte nach erster Lageerkundung durch einen Trupp die Situation bestätigt werden. Die Kameraden

Freiwillige Feuerwehr Regis-Breitingen

und Kameradinnen verschafften sich Zugang zu der betroffenen Wohnung und konnten kein Feuer in der unbewohnten Wohnung feststellen. Nach Öffnen der Wohnungstür verstummte zudem der Rauchmelder, sodass der Grund der Auslösung nicht ermittelt werden kann. Alle Einsatzkräfte konnten den Einsatz anschließend beenden. Auch wenn es sich hierbei um eine Fehlalarmlösung handelte, können Rauchmelder Leben retten. Dadurch kann bereits in der Frühphase einer Brandentwicklung reagiert werden und kostbare Zeit gespart werden.

■ 30.05.2026 – 06:45 Uhr | Einsatz 027/2026
Rudolf-Virchow-Straße, Borna

Am Sana-Klinikum Borna fand am Samstagvormittag eine Großübung statt. Simuliert wurde ein Massenanfall von Verletzten nach mehreren Anschlägen im Raum Leipzig. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr Regis-Breitingen waren mit dem ELW und der Drohne vor Ort. Sie unterstützten die Einsatzleitung bei der Lagebeurteilung aus der Luft.

■ 30.05.2026 – 07:15 Uhr | Einsatz 028/2026
An der Kippe, Regis-Breitingen

Die Kameraden und Kameradinnen unterstützten den Rettungsdienst mit einer Tragehilfe beim Transport der Patientin von der Wohnung zum Rettungswagen.

■ 14.06.2026 – 17:44 Uhr | Einsatz 029/2026
Hainer See, Neukieritzsch OT Kahnsdorf

Auf dem Hainer See geriet eine Person in Seenot. Die Person konnte vom Rettungsdienst versorgt werden. Nach Alarmstichwort wurde unsere Drohne mit alarmiert. Die Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr Regis-Breitingen konnten den Einsatz allerdings bereits auf der Anfahrt abbrechen.

■ 17.06.2026 – 21:35 Uhr | Einsatz 030/2026
Schillerstraße, Regis-Breitingen

Im Keller eines Einfamilienhauses kam es zu einem Leck an einer Wasserleitung. Wir beseitigten das Wasser mit dem Nasssauger und forderten den ZBL an. Dieser stellte die Wasserversorgung zum Haus ab.



Termine

■ Termine der Einsatzabteilung

- Freitag, 31.07.2026 – Praktische Ausbildung, Beginn: 18:30 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen
- Freitag, 07.08.2026 – Praktische Ausbildung, Beginn: 18:30 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen
- Freitag, 21.08.2026 – Praktische Ausbildung, Beginn: 19:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen

■ Termine der Alters- und Ehrenabteilung

- Mittwoch, 29.07.2026 – Monatstreffen II, Beginn: 15:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen
- Mittwoch, 12.08.2026 – Monatstreffen I, Beginn: 15:00 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen

■ Termine der Jugendfeuerwehr

- Freitag, 21.08.2026 – Ausbildung, Beginn: 16:30 Uhr/17:30 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen
- Freitag, 28.08.2026 – Ausbildung, Beginn: 16:30 Uhr/17:30 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen
- Freitag, 04.09.2026 – Ausbildung, Beginn: 16:30 Uhr/17:30 Uhr im Gerätehaus Regis-Breitingen

Sollten Sie und Ihr Kind Interesse an der Teilnahme am Dienst der Jugendfeuerwehr haben, kommen Sie doch gerne an einem der Ausbildungsdienste gemeinsam vorbei. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und ab einem Alter von 8 Jahren möglich. Wir freuen uns sehr, neue Gesichter bei uns begrüßen zu dürfen.

Marvin Timmler

Anzeige(n)

Freiwillige Feuerwehr Ramsdorf

**FREIWILLIGE
FEUERWEHR
RAMSDORF****112 JAHR
FEIER****WO: RAMSDORF (FESTWIESE) Hauptstraße 85****WANN: 05.09.2026****AB: 15 UHR****Was erwartet euch:**

- *Feuerwehrfahrzeuge & Technik zum anfassen*
- *Vorführung der Jugendfeuerwehr*
- *Aktion für Groß & Klein*
- *Glücksrad mit vielen tollen Preisen*
- *Hüpfburg*
- *Tanzmäuse & Deutzener Happy Dancers*
- *Frisch Gegrilltes & Spanferkel*

Festliches Jubiläum

- *Rückblick auf 112 FFW Ramsdorf*
- *Musik DJ Ton*

FEUERWEHR

19 14

RAMSDORF

Freiwillige Feuerwehr Ramsdorf

!!!! KOMMT VORBEI UND FEIERT MIT UNS !!!!

Sport in Regis-Breitungen



Rückblick und Vorschau des Regiser Fußballs

Der Fußball an der Pleiße

Unsere SVR-D-Jugend (Trainer Ronny Oberreich und Marcel Meretz) sind jetzt in der C-Jugend, neu formiert wurde der Heimtest gegen den SV Rositz mit 3:0 Toren gewonnen. Unsere drei Tore schossen Ben Teuber, Mika Oberreich und Mathias Meinhardt. Unser Torwart Oskar Meretz glänzte mit Paraden und unsere Stürmer zeigten sich treffsicher.



Saison 2026/2027

SVR Alte Herren/Freizeit ab 18 Jahre, Trainer Michael Kuhrau,

- Freitag ab 18 Uhr Training oder Testspiele in unserem Dr.-Fritz-Fröhlich-Stadion, oder auswärtige Testspiele

C-Jugend, Trainer Ronny Oberreich, Marcel Meretz und Eckhard Reuter, Alter 13/14 Jahre

- Training ab 16:30 Uhr Montag in Ramsdorf und Mittwoch im Dr.-Fritz-Fröhlich-Stadion

F/E-Jugend, Trainer Christoph Winter und Andy Claus (E.-J.) und Stephan Meißner (E.-J.), Alter 7/8 Jahre (E.-J.) und 9/10 Jahre (E.-J.)

- Training Donnerstag ab 16:30 Uhr, gerade Kalenderwoche im Dr.-Fritz-Fröhlich-Stadion, ungerade Kalenderwoche in Ramsdorf

G-Jugend, Martin Graichen, Alter 5/6 Jahre

- Training Freitag ab 16 Uhr

Neuzugänge sind jederzeit willkommen.

Bitte auch den Schaukasten neben der Regiser Sparkasse beachten, die Tagespresse, im Internet das Verbandsportal fußball.de (Region MTL/LL) und unsere Homepage den voraussichtlichen SVR-Fahrplan.

Jetzt ist Sommerpause.

U. Zag./Juni 2026

Der FSV Ramsdorf informiert

Sportfest des FSV Ramsdorf,



die zahlreichen Besucher stehen vor der Frage, was macht ich nun. Anstellen bei der Tombola, oder die gelungene Performance der „Ramsdorfer Tanzmäuse“ genießen. Die Tanzkinder, unter Leitung von Sindy Zielke, waren am 30.05.26 einer der Höhepunkte unseres Sportfestes. Grundaufstellung, Konzentration und dann kann es losgehen.



Umrahmt von Sportkindern des FSV Ramsdorf, nimmt Mike Zimmermann eine Spende der Kleidersachen Börse Ramsdorf entgegen.



Die freundlichen Damen von der Tombola. Melanie Stangohr (Bildmitte) organisierte die Ansammlung von zahlreichen hochwertigen Preisen nun schon das 10. Jahr in Folge.

Wie macht sie das nur? Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich.

Der FSV Ramsdorf informiert



Gleich geht es los, gemeinsam mit dem SV Regis-Breitingen stellte der FSV Ramsdorf zwei F-Jugend Mannschaften und ein E-Jugendteam für die parallel laufenden Turniere.

Links im Hintergrund zu erkennen, die Hüpfburgen, bereitgestellt von David Wolff und die Hub Bühne, welche uns Holm Knoblich aus Hagenst zur Verfügung gestellt hat.



Autogramm vom „Roten Bullen.“ Auch in Ramsdorf hatte „Bulli“ sich sehen lassen.

Mein Resümee

Ich muss immer alles erst mal sacken lassen, bin im Vorfeld sehr aufgeregt. Das Wetter, kommen genug Sportfreunde zum auf und abbauen, können all die anfallenden Aufgaben während des Festes abgesichert werden usw. Jetzt mein Dankeschön an alle die mitgeholfen haben. Egal ob beim Aufbau und Abbau, die Kuchenbäcker, das Küchenteam bei der Kuchenausgabe, die Teams auf dem Bierwagen und am Grill, die freundlichen Damen bei der Tombola. Ihr alle wart großartig. Das trifft natürlich auch auf die Trainer, die FFW Ramsdorf und die jungen Waffelbäcker zu. All die vielen Helfer die vielleicht nur mal kurz im Einsatz waren. Und natürlich auch auf unsere jungen Sportler egal ob Tänzerinnen oder Fußballer. **Danke, Danke, Danke.**

Ein rundum gelungenes Fest, an dem nicht zuletzt die vielen Sponsoren und Spender des Vereins einen großen Anteil hatten.

C-Jugend

Zum Sportfest spielte unsere C-Jugend 13:30 Uhr gegen Böhlen. Kurz nach Spielbeginn konnte unsere Mannschaft in Führung gehen. Leider wurden sie dadurch leichtsinnig und vernachlässigten die Abwehr, was leider zu 2 Gegentoren kurz hintereinander führte. Diesen Rückstand konnten wir, trotz 3 geschossener Tore Max, Maxim und Josef und großem Kampfgeist nicht mehr wegmachen. Leider wurde trotz guten Spiels mit 3:5 verloren.

Ohne unsere drei Mädels und Julian ging es am 07.06.26 nach Otterwisch zum letzten Punktspiel der Saison. Die Reise war wenig erfreulich, schon die Anfahrt entwickelte sich auf Grund eines Straßen Radrennens zwischen Borna und Grimma zur Odyssee.

Dann das Spiel, welches man aus Sicht der Ramsdorfer nur in der ersten Halbzeit so nennen konnte. 0:4 zur Halbzeit mit einigen wenigen Tormöglichkeiten aber immerhin gekämpft und versucht Fußball zu spielen. Wer nun denkt die Trainer hatten der Mannschaft in der Halbzeit verboten zu laufen und an den Ball zu schlagen der irrt, das haben die Spieler ganz von allein gemacht. Wenn Lars nicht so großartig gehalten hätte, kaum auszudenken. Jeder Abschlag kam postwendend zurück und dann mussten die Otterwischer nur auffassen, dass sie nicht aus Versehen einen unserer Spiele anschossen. Wenn man mich in Hälfte 2 nicht an der Linie gesehen hat, lag das daran, dass ich mir keinen Rat wusste, entschuldigt. Kein gelungener Saisonabschluss, aber die Welt dreht sich weiter.



Halbzeitpause in Otterwisch, da war die Welt noch in Ordnung.

Das sich die Welt weiter dreht, haben wir am 17.06.26 erleben dürfen. Als SG Ramsdorf/Regis-Breitingen wurde ein gutklassiges Spiel, mit viel Einsatz und einigen sehenswerten Spielzügen abgeliefert. 3:0 konnte in Regis gegen die Rositzer C-Jugend gewonnen werden. Das lässt für die Zukunft hoffen



Das erfolgreiche Team vom 17.06.2026. Leider fehlten wieder einige Spieler.

Eckhard Reuter

Kegelverein Hagenest

Kinder- & Jugendtraining

Kegeln Lernen, mit Spaß und Spiel!



Für Kinder & Jugendliche von 6-14 Jahren
Jeden Dienstag ab 15:30 Uhr

Warum Kegeln richtig Spaß macht:

- Bewegung ohne Leistungsdruck - spielerisch aktiv sein
- Stärken von Koordination & Konzentration
- Teamgeist Erleben - gemeinsam spielen und Freunde finden
- Erfolgserlebnisse sammeln - jeder umgefallene Kegel zählt!
- Für Anfänger absolut geeignet!

Komm vorbei und mach' mit!
Egal ob du schon einmal gekegelt hast oder es einfach mal ausprobieren möchtest: Wir freuen uns auf dich!

Mitzubringen:	Ort:
Gute Laune!	Kegelbahn Hagenest
Bequeme Kleidung	Hagenest 2
Turnschuhe (falls vorhanden)	04565 Regis-Breitungen

HAGENEST

Am **08.08.2026** feiern wir ab **15 Uhr** am **Oberteich** wieder unser Dorffest mit allen Leuten aus Nah und Fern!

- ★ Musik von DJ Brause und dem Jugendblasorchester Lucka
- ★ Hüpfburg und Zuckerwatte
- ★ Für Leibliches Wohl ist gesorgt
Auf eure eigenen Kreationen für das Salat- und Kuchenbuffet sind wir wieder sehr gespannt

Ab 10 Uhr freuen wir uns über helfende Hände beim Aufbau.



Wir freuen uns auf euch!
Euer Kegelverein

Mit freundlicher Unterstützung von:



Bahnhofstraße 8
04613 Lucka
☎ (034492) 22520
info@elektro-schuetze-lucka.de
www.elektro-schuetze-lucka.de



04712 Zeitz
Fuldastraße 31
☎ 034401 71 9042
Fax 034401 71 81 19
Fak 0342 43 71 079
EDI EDGAR MEYER
BHK, gepülter
Schlingenschieber



Fieserbau Zimmermann
Planung - Beratung - Verkauf

Vereine



Einladung zum Seniorennachmittag

Die Seniorengruppe des Heimatvereins Regis-Breitungen u. U. e. V. trifft sich am Mittwoch, dem **12. August 2026, 14 Uhr** in der Sportgaststätte Heiche. Thema der Veranstaltung ist „Mit Banjo und Gitarre nach Amerika“.

Heimatverein Regis-Breitungen u. U. e. V.
Giesela Frauendorf

Anzeige(n)

Vereine

Neues vom Gartenverein

Liebe Gartenfreundinnen und -freunde!

Der Monat Juni ist schon wieder Vergangenheit, und wir haben das erste Gemüse geerntet. Das ist aber nicht unser alleiniger Anspruch. Wir versuchen, unsere Gärten und Wege in einem guten Zustand zu halten. Das gelingt leider nicht immer.

Wie Ihr alle vielleicht gesehen habt, wurden die Arbeiten in unserem Sonnen-Garten fortgesetzt, um den Kindern des Kindergartens und der Grundschule gerade jetzt in der Ferienzeit einen Anlaufpunkt zu geben, in dem sie sich erholen und über die Natur vieles lernen können.

Unser Gartenfreund Fieseler stellte die Verbindung zu der Firma Lasch GmbH in Zwickau her. Und sofort bekamen wir einen Termin, d. h. die Firma stellte uns einen Bagger einschließlich Baggerführer kostenlos zur Verfügung, und am Montag, dem 08. Juni 2026, ging es morgens los mit dem Arbeitseinsatz. Also, so etwas habe ich noch nie in meinem Leben erlebt, wie spontan und unkompliziert der Firmenchef der Firma Lasch GmbH Zwickau uns seine Hilfe zusagte. So etwas ist wohl einmalig in diesen Zeiten und verdient unsere vollste Hochachtung. Recht herzlichen Dank!! Natürlich möchte ich mich auch bei den Helfern bedanken, die fleißig bei den Aufräumarbeiten mithalfen: Gartenfreunde Witt, Staufer, Patzig, Hergesell, Theuer, Tauber, Banz, Gartenfreundin Schütz und Frau Theuer, die für das Essen zuständig war. Also sieht man

doch, dass sich etwas in unserem Verein bewegt. Nun gilt es im Sonnen-Garten noch, die entstandenen freien Flächen und Wege mit Erde aufzufüllen, Rasen anzusäen, Obstbäume bzw. Beerensträucher anzupflanzen und Sitzflächen für die Kinder zu schaffen.

Wer uns bei dieser schönen und wichtigen Aufgabe mit einer Spende unterstützen möchte, für den ist hier noch einmal unsere Bankverbindung:

Kleingartenverein Bergmannsruh e.V.,
IBAN: DE12 8605 5592 1210 4035 32
(Bitte als Verwendungszweck „Sonnen-Garten“ angeben.)

In unserem Verein bewegt sich viel. Das ist unser Anspruch, um das Leben und die Gemeinschaft im Gartenverein zu verbessern und unseren Verein nach außen hin zu präsentieren. In diesem Zusammenhang möchte ich alle gleich auf unser diesjähriges Erntedank-Fest aufmerksam machen, dass am 12. September 2026 stattfindet und wieder viel Unterhaltung für Alt und Jung bietet.

Ich wünsche uns allen einen schönen Sommermonat Juli!

Ingo Theuer
Vorstandsvorsitzender



Allgemeine Informationen

Fahrpreisanpassung zum 01.08.2026 – der neue Verbundplan ist da!

Im Gebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes erfolgt eine Fahrpreisanpassung zum 1. August 2026. Damit Sie ihre Gäste und Bürger über die neuen Preise sowie das Verbundgebiet rechtzeitig informieren können, ist der neue Faltpplan „Verbundplan“, gültig ab 01.08.2026, ab sofort bestellbar.

Sie können die Bestellung über unseren Shop unter „ich bin Partner“ auslösen oder ihren Bedarf per Mail an ilona.wiessner@mdv.de senden.

Sollten Sie noch über Faltppläne „Verbundplan“, gültig ab 01.08.2025 verfügen, so bitten wir Sie diese ab 01.08.2026 zu entsorgen. Vielen Dank.

Ilona Wießner
FB Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV)

Neue Friedhofsordnung

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder hat auf seiner Sitzung am 28.04.2026 eine neue Friedhofsordnung für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfe Ramsdorf und Hohendorf beschlossen. Diese tritt am 01.07.2026 in Kraft und kann unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger und im Pfarramt in Regis-Breitingen eingesehen werden.

Karin Sommer

Allgemeine Informationen

Deutsches Rotes Kreuz

Jede Blutspende kann Leben retten: Präparate aus roten Blutzellen kommen am häufigsten zum Einsatz



Herstellung eines Erythrozytenkonzentrats

©DRK-Blutspendedienst Nord-Ost

gewonnenen Erythrozytenkonzentraten (EK) den größten Anteil ausmacht. Rund 3,2 Millionen EKs werden in Deutschland jährlich übertragen. Sie sind nach der Blutspende bei Lagerung zwischen +2 und +6 Grad Celsius maximal 42 Tage haltbar.

Umgangssprachlich wird das EK oft als „Blutkonserve“ bezeichnet. Die wirksamen Bestandteile des Konzentrats sind rote Blutkörperchen. Deren Hauptaufgabe ist der Transport von Sauerstoff und anderen Atemgasen, ermöglicht durch das in ihnen enthaltene Protein Hämoglobin. Eingesetzt werden sie bei Blutarmut, starkem Blutverlust oder chronischen Erkrankungen. Auch nach starken Chemotherapien oder Bestrahlungen kann das Knochenmark von Patienten vorübergehend so stark geschädigt sein, dass diese Akutphase mit EKs überbrückt werden muss. **Ohne freiwillige Blutspenden gäbe es keine Erythrozytenkonzentrate. Jede Blutspende hilft, Leben zu retten.**

Alle DRK-Blutspendetermine unter
<https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Informationen finden sich auch im digitalen Blutspende-Magazin:
<https://www.blutspende.de/magazin>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

**Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt
Am 25.08.2026
In Regis-Breitingen, Am Stadion 27, Sporthalle
Von 15.30 bis 19.00 Uhr**

Ferien mit dem Roten Kreuz – Sommercamp im Kulturpark Deutzen vom 3. bis 7. August 2026

Fünf Tage voller Abenteuer, Gemeinschaft und unvergesslicher Erlebnisse erwarten die Teilnehmenden beim Sommercamp im Kulturpark Deutzen. Die Kinder verbringen abwechslungsreiche Ferientage inmitten der Natur und übernachten wahlweise im Zelt, in einem Themenwagen oder in einer gemütlichen Holzhütte.

Auf dem vielfältigen Programm stehen unter anderem ein gemeinsamer Grillabend, kreative Angebote wie Töpfern sowie eine beeindruckende Feuershow. Darüber hinaus sorgen zahlreiche Spiel-, Spaß- und Bewegungsangebote für beste Unterhaltung – ob beim Tischtennis, Fußball oder anderen gemeinsamen Aktivitäten.

Für die Verpflegung ist selbstverständlich gesorgt: Frühstück, Mittag- und Abendessen sind im Campangebot enthalten.

Organisiert wird die Ferienauszeit vom Jugendrotkreuz des DRK Kreisverband Leipzig-Land. Erfahrene Jugendrotkreuzler sorgen für eine altersgerechte Betreuung, ein sicheres Umfeld und ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. So stehen neben Spaß und Erholung auch Gemeinschaft, soziale Kompetenzen und das Miteinander im Mittelpunkt.

Das Sommercamp bietet Kindern die Möglichkeit, neue Freundschaften zu knüpfen, spannende Erfahrungen zu sammeln und die Sommerferien aktiv und kreativ zu gestalten.

Die Kosten für die Teilnahme belaufen sich auf 150 Euro. Die Anmeldung ist über drkll.de/sommercamp möglich.

Das Sommercamp wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2023–2027 durch den Freistaat Sachsen und die Europäische Union kofinanziert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*i.A. Klaus Lobmann-Kallauke
Mitarbeiter Kommunikation und Marketing
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Leipzig-Land e.V.*

Telefon: 034 203 49 - 342

Telefax: 034 203 49 -102

E-Mail: k.lobmann-kallauke@drk-leipzig-land.de



Kirchengemeindenachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder

Stadtkirche Regis + Dorfkirche Ramsdorf + Gustav-Adolf-Haus Deutzen + Kirche zu Hohendorf +
Lutherkirche Breitingen | www.kirchgemeinde-an-pleisse-und-schnauder.de



Monatsspruch August:

„Jesus Christus spricht: Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“
(Johannesevangelium 10,10)

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

	Deutzen	Hohendorf	Ramsdorf	Regis-Breitingen
2. August 9. S. n. Trinitatis				10:00 Uhr – Stadtkirche Gottesdienst Lektorin Barnau
9. August 10. S. n. Trinitatis	10:00 Uhr – Bad Lausick Gottesdienst unter dem Schmetterling			
16. August 11. S. n. Trinitatis			10:00 Uhr – Kirche Abendmahlsgottesdienst Pfrn. Franke	
23. August 12. S. n. Trinitatis		10:00 Uhr – Kirche Gottesdienst Pfrn. Franke		
30. August 13. S. n. Trinitatis	10:00 Uhr – G.-A.-Haus Gottesdienst Pfrn. Franke			

Wir laden ein zu unseren Veranstaltungen

Konfirmandenunterricht	29.08.2026	Konfi-Tag	Borna	Gemeindehaus
Kinderkreis	26.08.2026	16:00 – 18:00 Uhr	Ramsdorf	Pfarrhaus

KIRCHENMUSIK

Kirchenchor Regis-Breitingen	freitags	17:30 Uhr	Pfarrhaus Breitingen
Kirchenchor Ramsdorf / Hohendorf	mittwochs	19:30 Uhr	Pfarrhaus Ramsdorf

GEMEINDEKREISE

Seniorenkreis Regis-Breitingen	Dienstag, 04.08.	14:30 Uhr	Altenpflegeheim	Frau V. Bergner
Frauenkreis Ramsdorf	Donnerstag, 06.08.	14:00 Uhr	Pfarrhaus Ramsdorf	Frau M. Wolf

Pfarramt: Heinrich-Pestalozzi-Straße 5, 04565 Regis-Breitingen, Telefon: 034343 - 51427, E-Mail: kg.pleisse-schnauder@evlks.de
Öffnungszeiten: montags 10:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags 15:00 bis 17:00 Uhr